



## Behandlungsvertrag

Frau Nora-Sophie Nöh (Heilpraktikerin)  
und Klientin/Klient (im folgenden Klient genannt)

Frau/Herr: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Email: .....

schließen folgenden Behandlungsvertrag.

### § 1 Vertragsgegenstand

Der/ die Klient/in nimmt bei der Therapeutin eine heilkundliche / psychotherapeutische Behandlung in Anspruch einschließlich der dazu notwendigen Diagnose- und Testverfahren. Dabei können außer den wissenschaftlich anerkannten auch solche Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der Alternativmedizin folgen.

Der/ die Klient/in ist darüber aufgeklärt, dass sämtliche Behandlungsformen keine Beratung/Untersuchung eines Arztes ersetzen. Bei Beschwerden mit Krankheitswert ist der / die Klient/in aufgefordert, zusätzlich einen ärztlichen Kollegen aufzusuchen.

### § 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Gebührenverzeichnis der Heilpraktiker (GebüH) findet

- Keine Anwendung (Selbstzahler)
- Anwendung zur Rechnungslegung für Private Krankenkasse
- Anwendung zur Rechnungslegung für Zusatzversicherung



Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 90 € je voller Stunde. Für eine Anamnese (90Min.) werden 130 € berechnet.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und wird unmittelbar im Anschluss an die Behandlung bezahlt - in Bar, mit EC-Karte oder über Paypal. Auf Wunsch wird dem/der Klient/in eine Rechnung ausgestellt.

### **§ 3 Aufklärung / Hinweise**

Der/ die Klient/in wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Heilpraktiker/innen nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Versicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.
- Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten/Patientinnen können je nach Tarif einen vollständigen oder teilweisen Erstattungsanspruch gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der/ die Klient/in gegenüber seiner/ihrer Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen.
- Die Erstattungen der PKV oder Zusatzversicherung sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Heilpraktiker-Honorar sind vom Klienten/ der Klientin zu tragen. Der Honoraranspruch der Heilpraktikerin ist vom Klienten/ der Klientin - unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung - in voller Höhe zu begleichen.
- Die Behandlung ersetzt eine ärztliche Diagnose und Therapie nicht vollständig. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, sei es aufgrund der Art der Erkrankung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird sofort eine Weiterleitung an einen Arzt veranlasst.



- Heilpraktiker/ Heilpraktikerinnen dürfen keine verschreibungspflichtige Medikamente verordnen.
- Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Klienten/ der Klientin werden in einer Patientenakte erhoben und gespeichert.

#### **§ 4 Ausfallhonorar**

Versäumt der Klient/ die Klientin einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er der Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Klient/ die Klientin mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedriger entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch die Heilpraktikerin.

#### **§ 5 Heilversprechen**

Die Heilpraktikerin behandelt den/ die Klient/in sorgfältig und gewissenhaft. Es wird gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Heilpraktikerin kein Versprechen auf Heilung oder Linderung gegeben wird.

#### **§ 6 Schweigepflicht**

Die Heilpraktikerin unterliegt der Schweigepflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie verpflichtet sich, über alles Wissen, das sie im Rahmen der Behandlung des Klienten/ der Klientin erwirbt, Stillschweigen zu bewahren, auch über dessen/ deren Tod hinaus.

#### **§ 7 Datenschutz**

Die beiliegende Einverständniserklärung zur Erhebung/Verarbeitung/Übermittlung der Patientendaten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

o Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Dokumentation gespeichert werden. Die Heilpraktikerin verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an Dritte durch die Heilpraktikerin erfolgt nur auf ausdrücklichen (schriftlichen) Wunsch des Klienten/ der Klientin.



### **§ 7 Mitwirkungspflichten**

Der Klient/ die Klientin ist verpflichtet, vor der Behandlung unaufgefordert auf bekannte, relevante Erkrankungen, eine Schwangerschaft und sonstige Umstände hinzuweisen, die die Untersuchung/Behandlung und deren Ergebnis beeinflussen können. Der Klient/ die Klientin versichert daher mit seiner/ ihrer Unterschrift, die Gesundheitsfragen im Anamnesebogen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Er/ sie verpflichtet sich weiter, relevante gesundheitliche Änderung umgehend unaufgefordert mitzuteilen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Behandlung, auch die Fernsprechstunde, enthebt den Klienten / die Klientin nicht davon, die vollen Verantwortung für seine/ ihre Handlungen selbst zu übernehmen. Um bei möglichen Störungen gemeinsam nach Abhilfe zu suchen, verpflichtet sich der Klient / die Klientin, sich zeitnah zu melden. Für diesen Behandlungsvertrag bzw. dessen Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Behandlungsvertrag sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....